

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 009
	Vergabeordnung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 1

**Vergabeordnung
der Stadt Salzkotten
vom 28. Februar 2000
in der Fassung der 7. Änderung vom 14. Dezember 2023**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergabevorschriften
- § 3 Vergabestellen
- § 4 Wettbewerb, Arten der Vergabe
- § 5 Öffentliche Ausschreibungen
- § 6 Beschränkte Ausschreibung
- § 7 Freihändige Vergabe
- § 7a Abweichende Wertgrenzen
- § 8 Ausschreibung und Einholung von Angeboten
- § 9 Behandlung der eingehenden Angebote
- § 10 Wertung der Angebote, Verfahren der Auftragserteilung
- § 11 Prüfung der Angebote und der Vergabevorschläge durch das
Rechnungsprüfungsamt
- § 12 Zuständigkeit für die Auftragserteilung
- § 13 Nachtragsangebote
- § 14 Nichtbeachtung der Vergabeordnung
- § 15 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 009
	Vergabeordnung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 2

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2000 die Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Salzkotten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vergabeordnung gilt für alle Lieferungen und Leistungen für die Stadt Salzkotten.
- (2) Für den Bereich des Eigenbetriebs mit den Betriebszweigen Wasserwerk, Abwasserwerk, Bäderbetrieb und Energie findet diese Vergabeordnung keine Anwendung.
- (3) Sie ist eine innerdienstliche Vorschrift, die für die Fachbereiche der Stadtverwaltung gilt. Sie begründet keine Rechtsansprüche Dritter.
- (4) Bei Maßnahmen, die mit Landes-, Bundes- oder EU-Mittel bezuschusst werden, ist nach den Bewilligungsbedingungen zu verfahren, im Übrigen nach dieser Vergabeordnung.

§ 2 Vergabevorschriften

- (1) Verbindliche Vergabegrundsätze im Sinne von § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind:
 - a) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - b) die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn dieses durch Zuschuss-Bewilligungsbedingungen vorgeschrieben wird, wenn eine europaweite Ausschreibung wegen der Überschreitung von Schwellenwerten notwendig ist oder dieses durch den Bürgermeister besonders angeordnet wird,
 - c) die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
 - d) die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Salzkotten,
 - e) Vergaberichtlinien der Europäischen Union, wenn diese unmittelbar gelten oder in nationales Recht des Bundes oder Landes NRW transferiert wurden,
 - f) das Vergabegrundsatzgesetz des Bundes,
 - g) die Richtlinien des Bundes und des Landes NRW für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, soweit die Gemeinden zur Anwendung verpflichtet sind oder diese von der Stadt für verbindlich erklärt werden,
 - h) die jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen,
 - i) Bestimmungen des Landes zur Verwendung umweltfreundlicher Produkte,
 - j) das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW und die dazu erlassene Rechtsverordnung.

Die vorgenannten Vergabevorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (2) Die Bestimmungen der Vergabeordnung gelten ebenfalls für den Abschluss von Wartungs-, Miet- und ähnlichen Verträgen sowie für Leasing- und Mietkaufverträge.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 009
	Vergabeordnung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 3

- (3) Sonderbestimmungen über Auftragserteilungen (z.B. an Architekten, Ingenieure, Gutachter) werden hiervon nicht berührt.
Die Vergabeordnung ist außerdem nicht anzuwenden bei Auftragsvergaben, die keinem Wettbewerb bzw. einer Preisbindung unterliegen (Beschaffung von Kunstwerken, Beschaffung von Medien, Honorarvereinbarungen für kulturelle Veranstaltungen o. Ä.).

§ 3 Vergabestellen

- (1) Vergabestellen sind die Dienststellen, denen die Mittel durch den Haushaltsplan oder durch besondere Anordnung des Bürgermeisters zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.
- (2) Die Fachbereiche, die selbst Aufträge nicht vergeben, teilen den Bedarf der zuständigen Vergabestelle rechtzeitig mit.
- (3) Die Bedarfsermittlungen und die Beschaffungen sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung vorzunehmen. Hiernach ist sowohl bei der Festlegung von Art und Menge des zu beschaffenden Bedarfs als auch bei der Auftragsvergabe zu verfahren.
Für gleichartige Zwecke sind gleichartige Waren zu verwenden. Zur Erzielung günstiger Preise und zur Einschränkung der eigenen Lagerhaltung sind bei wiederkehrendem Bedarf möglichst Zeitverträge (in der Regel für ein Jahr) zu festen Preisen abzuschließen.
Bei der Bedarfsdeckung ist jeweils die günstigste Marktlage zu beobachten und zu berücksichtigen.

§ 4 Wettbewerb, Arten der Vergabe

Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach den folgenden Vergabearten, wenn Alternativen einer öffentlichen Ausschreibung auf der Basis des § 25 GemHVO durch Bewilligungsbedingungen oder andere Bedingungen, Auflagen oder Vorgaben nicht ausgeschlossen sind:

- a) nach öffentlicher Ausschreibung,
- b) nach beschränkter Ausschreibung,
- c) nach beschränkter Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb,
- d) freihändig.

Die voraussichtlichen Auftragssummen sind anhand ortsüblicher Preise fachgerecht zu ermitteln und aktenkundig zu machen. Die folgenden Wertgrenzen beziehen sich auf Preise einschließlich Mehrwertsteuer, abzüglich möglicher Nachlässe und Skonti. Für wiederkehrenden Bedarf ist für die Wahl der Vergabeart in der Regel der Gesamtwert eines Jahres zugrunde zu legen. Es ist unzulässig, Aufträge zu teilen, um die festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen. Anzustreben ist vielmehr, durch Zusammenfassung von Aufträgen gleicher Art die Möglichkeit einer Ausschreibung und eines günstigen Preises herbeizuführen. Sollte von ei-

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	009
	Vergabeordnung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	4

ner nach den Wertgrenzen vorgesehenen Vergabeart abgewichen werden, erfolgt die Entscheidung hierüber durch die jeweils zuständige Fachbereichsleitung und ist zur Nachprüfung mit ausreichender Begründung zu dokumentieren.

§ 5 Öffentliche Ausschreibungen

Aufträge, die voraussichtlich über den Betrag von 50.000 EUR hinausgehen, oder wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes des § 4 zutreffen, sind öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass die Eigenart der Lieferungen und der Leistungen oder besondere Umstände eine Abweichung erfordern. Soweit es im Einzelfall zweckmäßig sein sollte, ist auch bei Aufträgen unter 50.000 EUR eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

§ 6 Beschränkte Ausschreibung

- (1) Aufträge mit einem veranschlagten Wert von weniger als 50.000 EUR, aber mehr als 7.500 EUR bei Liefer- und Dienstleistungen und 10.000 EUR bei Bauleistungen, können abweichend vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung beschränkt ausgeschrieben werden, wenn nicht in besonderen Fällen eine öffentliche Ausschreibung zweckmäßig erscheint.
- (2) Die Zahl der bei einer beschränkten Ausschreibung anzufordernden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages. Im Regelfall sollen mindestens drei Angebote von einem wechselnden Bieterkreis, soweit so viele Bewerber vorhanden und bekannt sind, eingeholt werden.
- (3) Aufträge über 50.000 EUR können nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb beschränkt ausgeschrieben werden, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem besonderen Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden kann. Die Zahl der bei einer beschränkten Ausschreibung nach einem durchgeführten Teilnahmewettbewerb einzuholenden Angebote soll sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrags sowie der Anzahl leistungsfähiger Firmen zur Ausführung des Auftrages richten, im Regelfall sind mindestens 3 Angebote einzuholen.

§ 7 Freihändige Vergabe

- (1) Aufträge bis 7.500 EUR bei Liefer- und Dienstleistungen und 10.000 EUR bei Bauleistungen können freihändig vergeben werden. Es ist dann eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote oder einer formlosen Preisermittlung durch Anfragen bei mindestens 3 Firmen vorzunehmen. Die Preisüberprüfung ist aktenkundig zu machen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 009
	Vergabeordnung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 5

- (2) Bei Aufträgen bis zu 500 EUR (Direktkauf) kann auf die formlose Preisermittlung durch Anfrage bei mindestens 3 Firmen verzichtet werden.
- (3) Aufträge über 7.500 EUR bei Liefer- und Dienstleistungen und 10.000 EUR bei Bauleistungen dürfen nur dann freihändig vergeben werden, wenn eine andere Art der Vergabe praktisch nicht möglich ist. Hierzu gehören neben den in der VOL bzw. VOB genannten Möglichkeiten insbesondere Not- und Gefahrenfälle. Die Begründung für eine freihändige Vergabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7a Abweichende Wertgrenzen

Abweichend von den §§ 5 bis 7 gelten nachfolgende Wertgrenzen:

1. Wertgrenze für Bauleistungen nach VOB/A ohne Umsatzsteuer
 - Öffentliche Ausschreibung ab 250.000 EUR
 - Beschränkte Ausschreibung auch ohne Teilnahmewettbewerb bis 250.000 EUR
 - Freihändige Vergabe bis 100.000 EUR
 - Direktauftrag bis 10.000 EUR ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens
2. Wertgrenze für Leistungen nach UVgO ohne Umsatzsteuer
 - Öffentliche Ausschreibung ab 100.000 EUR
 - Beschränkte Ausschreibung auch ohne Teilnahmewettbewerb bis 100.000 EUR
 - Verhandlungsvergabe (Freihändige Vergabe) auch ohne Teilnahmewettbewerb bis 50.000 EUR
 - Direktauftrag bis 10.000 EUR ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens

§ 8 Ausschreibung und Einholung von Angeboten

- (1) Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den jeweiligen Bestimmungen der VOL/A und/oder VOB/A unter Beachtung des Vergabehandbuches NRW aufzustellen. Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung, die aktenkundig zu machen ist.
- (2) Öffentliche Ausschreibungen sind in den Submissionsanzeigern und/oder in den örtlichen Tageszeitungen (Westfälisches Volksblatt, Neue Westfälische, Geseker Zeitung) und ggf. in Fachzeitschriften zu veröffentlichen.
- (3) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind die Unternehmen unter Berücksichtigung der Eignung für die vorgesehenen Vergaben auszuwählen; die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fachbereichsleitung.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 009
	Vergabeordnung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 6

§ 9

Behandlung der eingehenden Angebote

- (1) Die Angebote sind verschlossen und mit der vorgeschriebenen Aufschrift versehen bis zum festgesetzten Termin bei der zentralen Submissionsstelle einzureichen und dort ungeöffnet bis zum Eröffnungstermin sorgfältig unter Verschluss aufzubewahren; auf dem ungeöffneten Umschlag ist der Tag des Eingangs und die Uhrzeit zu vermerken. Bei der Posteingangsstelle eingehende Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit dem Eingangsstempel und der Uhrzeit zu versehen und unverzüglich an die zentrale Submissionsstelle weiterzuleiten.

Die weitere Behandlung bestimmt sich nach den Bestimmungen der VOL oder VOB bzw. VOF oder weiteren Vergabebestimmungen. § 24 der VOL ist nur unter der Einschränkung des § 2 Abs. 1 b anzuwenden.

- (2) Die eingegangenen Angebote werden zum festgesetzten Termin von der zentralen Submissionsstelle geöffnet und das Ergebnis der Ausschreibung festgestellt.
- (3) Die Angebote sind direkt nach der Angebotsöffnung bzw. Fertigung der Ausschreibungsniederschrift einschließlich aller Angebotsunterlagen durch den Perforierstempel zu kennzeichnen. Das Perforiergerät ist unter Verschluss zu halten. Anschließend sind die Angebote zur Prüfung an die Fachbereiche weiterzuleiten.

§ 10

Wertung der Angebote, Verfahren der Auftragserteilung

- (1) Der Auftrag soll dem Bieter erteilt werden, der unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- (2) Für die Auswahl bzw. Wertung der Angebote sind § 25 VOL/A bzw. § 25 VOB/A maßgebend. Sofern nicht der preisgünstigste Bieter den Zuschlag erhalten soll, ist dieses ausführlich schriftlich zu begründen.
- (3) Alle Aufträge sind vor ihrer Ausführung unter Angabe der Auftragssumme schriftlich zu erteilen. Ist im Ausnahmefalle eine fernmündliche oder mündliche Zuschlagserteilung erforderlich, ist dieses unverzüglich schriftlich nachzuholen. Dies gilt auch für Nachträge und für Auftragserweiterungen.
Bei Aufträgen unter 500 EUR können Aufträge in der Form von Bestellscheinen erteilt werden.
- (4) Vertragsänderungen sind schriftlich, in der Regel auf der Basis eines schriftlichen Angebotes, zu vereinbaren.
Nachbestellungen sind keine Änderungen des ursprünglichen Vertrages, sie sind als neue Verträge zu behandeln.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 009
	Vergabeordnung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 7

§ 11
Prüfung der Angebote und der Vergabevorschläge
durch das Rechnungsprüfungsamt

(Z. Zt. gegenstandslos, da Rechnungsprüfungsamt am 01. Oktober 2002 aufgelöst und Beschluss des Rates vom 15. Juli 2002 § 11 aufgehoben wurde.)

§ 12
Zuständigkeit für die Auftragserteilung

Die Befugnis zur Vergabe obliegt

- bei allen Aufträgen dem Bürgermeister im Rahmen der Mittel des Haushaltsplanes.

Der Rat der Stadt ist in jeder Sitzung über erteilte Aufträge mit einer Summe über 13.000 EUR zu unterrichten.

§ 13
Nachtragsangebote

Stellt sich bei der Ausführung eines Auftrages über Lieferungen oder Leistungen heraus, dass Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Auftragssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses zur Folge haben, sind vor Durchführung zusätzlicher Lieferungen bzw. Leistungen Nachtragsangebote auf der Basis des Hauptangebotes von den bereits ausführenden Lieferanten oder Unternehmen anzufordern und nach den zuvor genannten Regelungen zu entscheiden.

§ 14
Nichtbeachtung der Vergabeordnung

Für die aus der Nichtbeachtung der Vergabeordnung entstehenden Schäden können die Betroffenen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 13. Februar 1989 außer Kraft.
Die Änderungen bzgl. Euro treten durch die Euro-Anpassungssatzung vom 12.11.2001 am 01.01.2002 in Kraft.

§ 11 ab 01.10.2002 aufgehoben.

In § 12 wurde der bisherige Satz (Beteiligung Rechnungsprüfungsamt) ersatzlos gestrichen mit Wirkung vom 01.12.2004.

Die Aufnahme des § 7a (Abweichende Wertgrenzen) erfolgte durch Beschluss des Rates vom 27.04.2009 und tritt zum 31.12.2011 außer Kraft.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 009
	Vergabeordnung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 8

Die 3. Änderung tritt am 26.02.2013 in Kraft.

Die 4. Änderung tritt am 09.09.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Die 5. Änderung tritt am 18.02.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Die 6. Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Die 7. Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.